

## Technologieberatungsprogramm Rheinland-Pfalz

vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Wege der Anteilsfinanzierung / Fehlbedarfsfinanzierung nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten im Zusammenhang mit technologieorientierten Beratungen an mittelständischen Unternehmen sowie Zuschüsse für Aktivitäten von Technologievermittlungs- und Innovationsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz.

### **Zweck der Förderung**

Mit dem BITT-Programm (**B**eratungsstellen für **I**nnovation und **T**echnologie-**T**ransfer) sollen kleinen und mittleren Unternehmen in Rheinland-Pfalz über technologieorientierte Beratungen, Begutachtungen und Datenbankrecherchen (Programmteil A) sowie der Durchführung von Seminaren und Informationsaktionen (Programmteil B) Zugang zu neuesten wissenschaftlichen, technologischen und organisatorischen Erkenntnissen vermittelt werden.

### **Programmteil A**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach dem BITT-Programm, Programmteil A, sind technologieorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Definition der KMU-Richtlinie der EU (veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 124 vom 20.05.2003) des verarbeitenden und produzierenden Gewerbes sowie des produktionsnahen gewerblichen Dienstleistungssektors mit Sitz oder Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden.

#### **Förderinhalt; Fördervoraussetzungen**

Förderfähig sind:

1.1 Technologieorientierte Beratungen (auch mehrtägige) sowohl durch freie Berater als auch durch Hochschullehrer und öffentlich geförderte Forschungseinrichtungen, beispielsweise über:

- neue Produktionskonzepte
- den Aufbau neuer Herstellungsverfahren und innovativer Produktionsabläufe (einschließlich organisatorischer Abläufe)
- die verbesserte Nutzung neuer Technologien im Produkt- und Fertigungsbereich
- die Qualifizierung des Mitarbeiterstabes um veränderten Anforderungsprofilen durch neue Technologien und Verfahren effizient unterstützen zu können,

- Themen des Umweltschutzes, zur Energieeinsparung und der Ressourceneffizienz.
  - Planung, Beantragung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - Markteinführung und Erschließung des Marktes von neu entwickelten Produkten, Verfahren und Dienstleistungen,
  - Fragestellungen des Produktdesigns für technologieorientierte Produkte
- 1.2 Beratungen zum organisatorischen Aufbau eines betriebsspezifischen Qualitätsmanagementsystems (QMS). Dies beinhaltet die Erfassung und Analyse des Ist-Zustandes, die Festlegung des Sollzustandes, die Erstellung eines auf die Belange des Unternehmens ausgerichteten QMS unter Berücksichtigung der Normenanforderung, den Nachweis der Zertifizierungsfähigkeit des QMS.
- 1.3 Begutachtungen von technologieorientierten Fördervorhaben in Themen nach Ziffer 1.1, insbesondere bei Zuschuss-, Darlehens- und Beteiligungsprogrammen des Landes Rheinland-Pfalz und der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH,
- 1.4 Inanspruchnahme von Informationsvermittlungsstellen / Datenbanken.

Die Berater müssen über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und ausreichenden Erfahrungen verfügen. Art und Umfang der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht ist dem antragstellenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Beratungen die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden, sind nicht förderungsfähig.

## **Förderkonditionen**

### *2.1 Zuwendungsfähige Tagewerksätze / Kosten*

2.1.1 Für Beratungen und Begutachtungen werden je volles Tagewerk (= 8 Stunden) zuwendungsfähige Tagewerksätze anerkannt in Höhe von bis zu

- 500,-- € für freie Berater sowie

- 325,-- € für Hochschullehrer sowie für Forschungs- und Beratungseinrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand (auch in Nebentätigkeit).

2.1.2 Für die Inanspruchnahme von Informationsvermittlungsstellen / Datenbanken werden Kosten in Höhe von bis zu 500,-- € anerkannt.

### *2.2 Finanzierungsquoten*

Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt und betragen bei einem Vorjahresumsatz des Antrag stellenden Unternehmens

- bis zu 10 Mio. € = 70 v.H. des Tagewerksatz / der Kosten,

- über 10 Mio. € bis zu 50 Mio. € = 50 v.H. des Tagewerksatz / der Kosten.

### *2.3. Maximale Anzahl zuwendungsfähiger Tagewerke*

- 2.3.1 Die maximale Anzahl zuwendungsfähiger Tagewerken beträgt bei Beratungen 15 Tagewerke in 3 Jahren; davon bis zu 3 Tagewerke für die Einführung spezieller EDV/Informationstechnik, wobei die in Aussicht genommene Gesamtinvestition mindestens 10 T€ betragen muss.
- 2.3.2 Bei Begutachtungen nach Ziffer 1.3 werden bis zu 15 Tagewerke in 3 Jahren anerkannt.
- 2.3.3 Für die Inanspruchnahme von Informationsvermittlungsstellen / Datenbankrecherchen nach Ziffer 1.4 werden bis zu 15 Inanspruchnahmen in 3 Jahren anerkannt.

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Antragsannehmende Stellen sind die rheinlandpfälzischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Die prüffähigen Anträge auf Gewährung der Zuschüsse werden von den Kammern an die ISB unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks sowie ergänzender Anmerkungen / Stellungnahmen weitergeleitet. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Antragseingangs ist das Antragseingangsdatum der Kammer. Die Antragsvordrucke können auch unter [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de) abgerufen werden.

Mit den Maßnahmen darf erst begonnen werden (Aufträge erst erteilt werden), wenn der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Zuständig für Erlass, Abänderung und Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für den Erlass eines Rückforderungsbescheides ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wirtschaftsförderung I, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz.

### **Auszahlung der Zuwendungen**

Die Zuschüsse werden nach Vorlage der bezahlten Rechnung, einer Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsnachweis und des Beratungsberichts ausgezahlt. Bei Barzahlung kann keine Auszahlung des Zuschusses erfolgen. Als Nachweis der Zertifizierungsfähigkeit bei Beratungen zu Qualitätsmanagement-Systemen (Nr. 1.2) werden anerkannt:

- eine Kopie des Zertifikats
- eine vollständige Kopie des QM-Handbuchs
- eine Kopie des Berichts des QM-Beraters, in dem die Zertifizierungsfähigkeit des QM-Systems des Antragstellers bestätigt wird. (Sofern zum Zeitpunkt der Abrechnung nur eine Kopie des Berichts des QM-Beraters ohne Bestätigung der Zertifizierungsfähigkeit vorgelegt wird, hat der Zuwendungsempfänger den Nachweis der Zertifizierungsfähigkeit innerhalb eines Jahres nach Bescheiderstellung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist nach pflichtgemäßen Ermessen durch die Investitions- und Strukturbank verlängert werden).

Schließen sich mehrere Unternehmen zum Zweck einer Beratung zusammen, ist der Nachweis lediglich von mindestens einem der Unternehmen zu erbringen.

Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Die Unterlagen müssen zur Prüfung bei der Antrag annehmenden Kammer eingereicht werden.

### **de-minimis-Beihilfe-Regelung**

Der Zuschuss wird nach dieser Richtlinie nur insoweit gewährt, wie dadurch die Höchstbeträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 06. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf de-minimis-Beihilfen nicht überschritten werden (de-minimis-Regelung).

### **Programmteil B**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach dem BITT-Programm, Programmteil B, sind Technologietransfereinrichtungen und Innovationsberatungsstellen in Rheinland-Pfalz, die nicht überwiegend aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden.

#### **Förderfähige Seminare und Informationsaktionen; Fördervoraussetzungen**

Seminare und Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung, Vorbereitung und Umsetzung von Innovationen / Technologien in der betrieblichen Praxis (Förderprogramme, Qualitätsmanagement, künftige Technologien, Ideenmanagement, neue Produktionsmethoden, Arbeitsschutz, Gesetzgebung, Schutzrechte, Normen, Design (Gebrauchs- und Kommunikationsdesign), Forschungskooperationen etc.)

Informationsaktionen zur Sensibilisierung von Unternehmen / Forschungseinrichtungen zu vorgenannten Themen, sofern diese nicht Bestandteil eines Seminars / einer Informationsveranstaltung sind.

Beratungen, Seminare und Informationsaktionen, die aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst werden, sind nicht förderungsfähig.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Investitions- und Strukturbank nach Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **Höhe der Förderung**

Für die Durchführung von Seminaren werden zur Abgeltung entstandener Kosten (Seminareinladungen (Erstellung und Versand), Teilnehmerunterlagen, Dozentenonorare, Reisekosten der Referenten, externe Mietkosten, Kosten für externe, vom Zuwendungsempfänger nicht zu erbringende Dienstleistungen) Zuschüsse bis zu 500,-- € je Seminar im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Für mehrtägige Seminare gilt eine Höchstgrenze von 1.000,-- €.

Für Informationsaktionen werden für Aufwendungen für Informationsmaterial (z.B. Erstellung und Versand von Informationsblättern und Informationsbroschüren), soweit die Zuwendungsempfänger Leistungen nicht mit eigenem Personal und Gerät erbringen können, Zuschüsse bis zu 500,-- € je Aktion im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

## **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuständig für Erlass, Abänderung und Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie für den Erlass eines Rückforderungsbescheides ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wirtschaftsförderung I, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz.

Die Antragsvordrucke können auch unter [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de) abgerufen werden.

Maßnahmen können nur dann geltend gemacht werden (Aufträge erst dann erteilt werden), wenn der Bewilligungsbescheid erteilt worden ist. Bereits begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

## **Auszahlung der Zuwendungen**

Die Zuschüsse werden von den Zuwendungsempfängern bei der ISB angefordert. Mit der Mittelanforderung sind das jeweilige Informationsfaltblatt (Flyer) oder ein Bericht über das Seminar / Informationsveranstaltung / Informationsaktion sowie ein unterzeichneter zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen (einfacher Verwendungsnachweis).

Stand: 17.12.2008